

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Nördlicher Drömling" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 29.10.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Nördlicher Drömling" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemeinden Parsau und Rühren und im gemeindefreien Gebiet Giebel, Samtgemeinde Brome. Es erstreckt sich von der Gemarkung Croya im Norden über die Ortslage Giebel, das Waldgebiet südlich des Großen Giebelbergs, den Tiddischer Drömling bis zu den Kieffholzwiesen im Süden und der Kreisgrenze zwischen Brechtorf und Mittellandkanal im Südwesten. Das NSG „Nördlicher Drömling“ liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Gebiet auf Niedermoor im nördlichen und mittleren Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling mit Übergängen zur höher gelegenen Ostheide nördlich und südwestlich Giebel. Kennzeichnend für den nördlichen Gebietsteil sind großflächige Grünländereien mit der typischen Struktur der Rimpaugraben und kleineren Moor-, Erlen-Eschen- und Eichenmischwäldern. Der mittlere Gebietsteil mit dem Kleinen und Großen Giebelberg bis zum Tiddischer Drömlingsweg ist bis auf die Ortslage Giebel ein geschlossenes Waldgebiet, das mit Eichen- und Buchenwäldern und Kiefernforsten den Übergang zur Ostheide dokumentiert. Südlich davon dominiert deutlich von Gräben durchzogenes Grünland mit unterschiedlicher Verbreitung der Rimpaugraben. Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher in auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)¹ und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Karte 2)². Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Der Mittellandkanal einschließlich unmittelbar mit ihm zusammenhängender Betriebsgrundstücke liegt nicht im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Forstamt Wolfenbüttel, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

¹ abgedruckt auf den Seiten 790 bis 801 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 802 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.113 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Nördlicher Drömling“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen, Arten und maßgeblichen Gebietsbestandteile.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
1. Staumaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände
 2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald)
 3. Extensivierung der Waldnutzung
 4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung / Entwicklung insbesondere
1. der großräumigen Niederungslandschaft mit möglichst hohen Grundwasserständen für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope, zum Schutz der Niedermoortorfe und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung,
 2. von Grünland mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung und geringer oder fehlender Düngung als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier-, insbesondere Vogelarten,
 3. von Grünland mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung, geringer oder fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerrändern, Moordammkulturen, Hecken und Feldgehölzen, Waldmänteln und -säumen) und Übergängen zu Röhrichten und Seggenrieden als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten (z.B. Heuschrecken, Landschnecken, Tag- und Nachtfalter),
 4. naturnaher Gewässer in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (stehend oder langsam fließend, mit Möglichkeiten zum Ausufernd, mit strukturreichen Gewässersohlen als Voraussetzung für darauf angewiesene Fisch- und Libellenarten),

5. naturnaher Wälder (Erlen- und Eschenwälder der Auen, Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Eichenwälder, Moorwälder) mit Horst- und Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tierarten,
 6. die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang IV FFH- Richtlinie) Wildkatze (*Felis silvestris*) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
 7. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden.
 8. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population europäisch geschützter Vogelarten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*) als Brutvögel, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; sowie weiterer typischer Tierartengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer).
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nördlichen Drömling“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände
- a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Wiederherstellung oder Entwicklung als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit lebensraumtypischen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Schwarz-Erle, Gewöhnliche Traubenkirsche, Rasenschmiele, Rote Johannisbeere, Stiel-Eiche, Sumpf-Segge, Riesen-Schwengel, Großes Springkraut, Fischotter (*Lutra lutra*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*).
 - b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand mit naturnahen unverbauten Ufern, unbeeinträchtigt mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübttem Wasser, Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer sowie allenfalls einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind Dreifurchige Wasserlinse,

Kleine Wasserlinse, Froschbiss, Sumpf-Schwertlilie, Schwimmendes Laichkraut, Vielwurzelige Teichlinse, Schmalblättriger und Breitblättriger Rohrkolben, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Fischotter, Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), zahlreiche Libellenarten

bb) 6410 Pfeifengraswiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, unregelmäßig genutzte, vorwiegend gemähte Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind insbesondere Heil-Ziest, Gewöhnliches Zittergras, Moor-Labkraut, Knäuel-Binse, Sumpf-Hornklee, Sumpf-Kratzdistel, Feld-Hainsimse, Gewöhnliches Pfeifengras, Kümmel-Silge, Färber-Scharte, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen- und Hirsen-Segge.

cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhalt artenreicher und neophytenfreier Hochstaudenfluren im guten Erhaltungszustand auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend entlang von Gewässerufern und Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wasserdost, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Gelbe und Glänzende Wiesenraute, Fischotter, Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*)) in stabilen Populationen.

dd) 6440 Brenndolden-Auenwiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, unregelmäßig genutzte, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf nassen, wechselfeuchten, zeitweise überschwemmten Standorten. Charakteristische Arten sind insbesondere Fuchs-Segge, Gelbe Wiesenraute, Gräben-Veilchen, Sumpf-Platterbse, Wiesen-Alant, Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

ee) 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Charakteristische Arten sind insbesondere Knolliger Hahnenfuß, Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Wiesen-Platterbse, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Rot-Klee, Knöllchen-Steinbrech, Wiesen-Bocksbart, Heil-Ziest, Wilde Möhre, Hasenfuß-Segge, Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast, Ochsenauge, Rostfleckiger Dickkopffalter (*Ochlodes venatus*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Concephalus dorsalis*).

- ff) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
 Erhalt als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und weitestgehend intakter Bodenstruktur, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten mit lebensraumtypischen Baumarten mit einem hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, einer artenreichen Strauchschicht und Krautschicht sowie vielgestaltigen Waldinnenrändern. Charakteristische Arten sind Stiel-Eiche, Hainbuche, Gewöhnliche Hasel, Moor-Birke, Zitter-Pappel, Wald-Zwenke, Gewöhnliches Hexenkraut, Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Nahrungsgast, Sumpfmeise (*Parus palustris*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
 Erhalt oder Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stieleiche, Sand- und Moorbirke, Rot-Buche, Eberesche, Drahtschmiele, Dorniger Wurmfarne, Gewöhnliches Pfeifengras, Mittelspecht, Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Gartenbaumläufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
 Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen sowie im Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.
- bb) Biber (*Castor fiber*)
 Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bibers in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen sowie im Grabensystem und angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, einem in Teilen weichholzreichen Uferandstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.
- cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolches in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Gräben ohne Zu- und Ablauf) mit ausgeprägter, submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, extensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden) und vernetzt mit weiteren Vorkommen bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen.

- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind
- a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der wertbestimmenden und anderer Vogelarten mit signifikantem Vorkommen gem. Buchst. b) und c) durch:
 - aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen alten und eichstrukturierten Laubwäldern und Nadelholzforsten sowie Mischwäldern mit Altholzbeständen und gutem Höhlenangebot, behutsame Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch Wasserrückhaltung in den Wäldern,
 - bb) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen artenreichen Niederungslandschaften im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
 - cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Kulturlandschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen,
 - dd) Erhalt und Förderung von strukturreichen Waldrändern bzw. gut strukturierter Offenland-Wald-Übergangsbereiche sowie Lichtungen und Schneisen innerhalb der geschlossenen Waldbestände,
 - ff) Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen,
 - gg) Erhalt von weitgehend offener nahezu baumloser Niederungslandschaft vornehmlich im südlichen und südwestlichen Gebietsteil.
 - b) die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Schaffung hoher Wasserstände vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im näheren Umfeld geeigneter Brutplätze u.a. zur Aufzucht der Jungtiere, Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie Sicherung eines vorrangig während der Brutzeit störungsfreien Umfeldes der Brutplätze,

- Mittelspecht (*Picoides medius*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung von naturnahen, strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit höherem Heckenanteil, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen sowie durch Erhalt und Förderung von lichten Waldrändern sowie von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), Sicherung und Entwicklung von störungsarmen Brutplätzen durch Nutzungseinschränkung im Horstumfeld, Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen),

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), störungsarmen Brutplätzen im Zusammenhang mit entsprechenden Nahrungshabitaten-(nahrungsreichen Gewässern), Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen) im Revierumfeld,

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhalt der Lebensräume und einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Förderung großräumiger und vor allem störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern und an Gewässern mit guter Wasserqualität und gutem Nahrungsangebot, mit Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, Förderung und Entwicklung von Verbindungselementen, z.B. Gewässern, zwischen den einzelnen Teillebensräumen,

- Sperbergrasmücke (*Silvia nisoria*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen, Erhalt und Förderung von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen, Verbesserung und Sicherung des Nahrungsangebotes durch Verzicht auf Pestizideinsatz,

- Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung großflächig zusammenhängender Areale wie Niedermoore, Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, selten Wiesen mit hochwüchsigen Gras- und Hochstaudenbeständen, Brachen, Erhalt und Förderung oberflächennaher Grundwasserstände bzw. Erhöhung der Wasserstände und Wiedervernässung bis in das späte Frühjahr bzw. in den Sommer hinein, Erhalt und Förderung einer ausreichenden Deckung in Form von hoher Vegetation lichter Ausprägung auch zur Aufzucht der Jungtiere, weitestmöglicher Verzicht auf mechanische Bearbeitung der Ruf-, Brut- und Mauserplätze,

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhalt der Lebensräume des im Gebiet und außerhalb des Gebietes brütenden Weißstorches sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung der Bereiche mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes (insbesondere Lurche, Kleinsäuger und Insekten), ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- c) die Erhaltung bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Zugvogelarten als Brutvögel
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von feuchten und extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sowie Sicherung störungsarmer Brutplätze,
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Braunkehlchens in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung einer kleinparzelligen, strukturreichen offenen Kulturlandschaft und insbesondere extensiv genutztem Dauergrünland mit einem kleinflächigen Wechsel aus Wiesen und Weiden einschließlich vielfältiger linearer ruderaler Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaustrassen, Nutzungsgrenzen) sowie kleinen, eingestreuten Brachen,
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Erhalt und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, großflächig offenen, gehölzarmen, nahezu baumlosen Grünlandkomplexen, Sicherung und Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände, möglichst mit kurzzeitigen winterlichen Überflutungen (zwischen Dezember und März) und sukzessivem Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante sowie Sicherung von störungsarmen Brutplätzen mit lückigen Pflanzenbeständen und stochebfähigen Böden sowie kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien zur Brutzeit,
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung unterholzreicher Laub- und Mischwälder, insbesondere auch Au- und Bruchwälder, Sicherung und Förderung von gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern, Sicherung von Hecken und Gebüsch in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft,
 - Pirol (*Oriolus oriolus*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung vor allem von lichten Bruch- und Auwäldern; Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölz,

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:-
1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,

2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen außer im Notfall eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
 7. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer außer zu Zwecken des Pflanzenschutzes zu entzünden,
 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
 10. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
 11. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln in der Zeit vom 15.02. – 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
 14. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 2 Abs. 6b) und Standarddatenbogen, auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze von Schwarzstorch und Kranich in der Zeit vom 1.3. – 31.8. sowie im 100 m-Umkreis um bekannte Brutplätze des Rotmilans in der Zeit vom 1.3. – 31.7. eines jeden Jahres,
 15. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 16. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 17. Fallen für den Totfang von Bisam einzusetzen,
 18. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
 19. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im rechtzeitigen Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; diese Verpflichtung gilt nicht für den NLWKN, die Niedersächsischen Landesforsten auf ihren Flächen und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt,
 - g) zur Umweltbildung der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne die Ränder der Wege einschließlich der gesamten nördlichen Verlängerung des Veltheimer Dammes zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die Mahd von Schneisen nur im unbedingt erforderlichen Umfang,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Acker und deren Umwandlung in Grünland mit anschließender Nutzung gem. Nr. 2,

2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern,, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gärrest (außer in getrockneter Form) und Klärschlamm; die Ausbringung von hofeigener Gülle ist nur südlich der B 244 und im Bereich nördlich des Kleinen Giebel-Berges und westlich des Sechzehnfüßergrabens freigestellt,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) mit Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, jedoch nur südlich der B 244 und im Bereich nördlich des Kleinen Giebel-Berges und westlich des Sechzehnfüßergrabens; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerung,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Mageren Flachlandmähwiesen, Brenndoldenwiesen und der Pfeifengraswiesen wie unter Nr. 2., jedoch ohne Nachsaaten und ohne Düngung,
 4. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht, und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die Überlassung der Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling,
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 2. einschließlich der Nutzung der Nadelbaumbestände mit anschließendem Umbau in heimische Laubwaldbestände, auch mit einem untergeordneten Anteil von Kiefer (*Pinus sylvestris*) oder durch Übernahme der Naturverjüngung ohne Pflanzung,
 3. unter dem Vorbehalt der Nr. 16 und im Hinblick auf die über das gesamte Gebiet verteilten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grau-, Schwarz- und Mittelspecht als wertgebende Vogelarten bzw. als maßgebliche avifaunistische Bestandteile mit signifikantem Vorkommen im Vogelschutzgebiet nur, wenn
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin, fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft als Habitatbäume markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Waldeigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- c) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Waldeigentümers bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
 - d) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin fünf bis zehn stehenden oder liegenden starken Totholzes belassen werden
4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Instandsetzung von Wegen mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 6. ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 8. eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 9. die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt; Nr. 2 bleibt unberührt,
 10. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
 12. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 12 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
 - a) wenn beim Holzeinschlag und der Pflege,
 - aa) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
 - bb) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - cc) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Waldeigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - dd) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - ee) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, in begründeten Ausnahmefällen (schmalere Flurstücke, Geländegegebenheiten, vorhandene Gassen) von mindestens 30-35 Metern,
 - ff) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) für Maßnahmen gem. Nr. 1. und 3. - 11.
 13. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 13 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
 - a) wenn die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,5 Hektar unterbleibt,
 - b) für Maßnahmen gem. Nr. 12 a) bb) - ff), Nr. 1. und 3. - 11.,
 14. einschließlich der Endnutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihr Umbau in heimische Laubwaldbestände,

15. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 16. auf Waldflächen, die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes im Nieders. Drömling vom Landkreis Gifhorn und dem Land Niedersachsen (NLWKN) erworben wurden, wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind lediglich Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten und vorbereitende Maßnahmen zur Optimierung der Naturwaldentwicklung wie die Entnahme von Gehölzen nichtheimischer Arten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegt jedoch
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Höhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten, sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling fortgeschrieben und in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden. Der Bewirtschaftungsplan für die Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, wird durch diese erstellt und gem. Ziffer 4.4 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
 - b) Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft
 - a) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, 45. Jg. vom 17.03.1966, S. 11-13),
 - b) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lütjes Moor" vom 17.03.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 v. 16.05.1977, S. 85),,
 - c) die Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel v. 10.12.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 v. 1.2.1985) im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Gifhorn, den 29.10.2019
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat
